

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. November 1977

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1975

(77/732/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Finanzregelung für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969)⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8 ,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Tätigkeit des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1975⁽⁵⁾,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1975, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigelegt sind,

nach Kenntnisnahme von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1977,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1975 bestanden hauptsächlich aus Beiträgen der Mitglied-

staaten in Höhe von 466 769 804,66 Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds ; außerdem ist ein Kassenvorschuß der vorhergehenden Fonds in Höhe von 66 231 840,50 Rechnungseinheiten bewilligt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) im Haushaltsjahr 1975 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1975 wie folgt fest :

bei den Einnahmen

auf 537 443 071,59 Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf 487 081 343,74 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat gibt zu der Bemerkung Nr. 120 des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1975 die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1975.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 282 vom 29. 11. 1976, S. 1.

*ANHANG***Stellungnahme des Rates zu dem Entlastungsbeschluß betreffend den 3. EEF
(Haushaltsjahr 1975)**

Der Rat nimmt zu der Bemerkung Nr. 120 des Kontrollausschusses betreffend die Kontrolle durch Beauftragte und die technische Kontrolle wie folgt Stellung:

Der Rat ersucht die Kommission, zu gewährleisten, daß die auf der Grundlage von Sonderverträgen eingestellten EGZ-Bediensteten schrittweise in Planstellen der Kommission übernommen werden.

Er nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die übernommenen EGZ-Bediensteten nicht durch Gewährung neuer Sonderverträge zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang bittet der Rat die Kommission, ihm binnen kürzester Frist einen umfassenden Bericht über ihre Personalpolitik bei den Delegationen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu den AKP-Staaten und den Mittelmeerländern vorzulegen.
